29.09.99

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

A. Zielsetzung

Der mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) eingeschlagene Weg wird fortgesetzt. Damit soll eine nachhaltige Umsteuerung der Nachfrage in Richtung energiesparender und ressourcenschonender Produkte erreicht und der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Technologien neue Anstöße gegeben werden. Daneben soll die spürbare Senkung bei den Sozialversicherungsbeiträgen den Faktor Arbeit weiter entlasten.

B. Lösung

Energie wird in stetigen und maßvollen Schritten verteuert. Mit dem zusätzlichen Aufkommen aus der Energiebesteuerung können die Rentenversicherungsbeiträge gesenkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe für die Jahre 2000 bis 2003 um jeweils 6 Pfennig je Liter;
- steuerliche F\u00f6rderung schwefelarmer bzw. -freier Kraftstoffe aus umweltpolitischen Gr\u00fcnden;
- Anhebung der Stromsteuer f
 ür die Jahre 2000 bis 2003 um jeweils 0,5 Pfennig je Kilowattstunde.

Die Struktur des "Ökosteuergesetzes", insbesondere der ermäßigte Steuersatz von 20% des Regelsatzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft und der Ausgleich für besonders belastete Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, wird in diesem Gesetzgebungsverfahren im Wesentlichen beibehalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Dies muss nicht zwangsläufig zu höheren Haushaltsausgaben führen, da durch Umschichtungen und Energieeinsparmaßnahmen die Belastung vermindert werden kann.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes ist im Hinblick auf den erweiterten Kreis der Begünstigten durch Festschreibung des Sockels im Stromsteuergesetz auf 1000 DM mit einer erheblichen Mehrbelastung der Zollverwaltung verbunden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler 042 (415) – 522 00 – Ste 249/99

Berlin, den 29. September 1999

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Joseph Fischer Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 12 der Drucksache 14/1524.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Initiative für die schnellstmögliche europaweite Einführung von Kraftstoffqualitäten (Diesel und Ottokraftstoff) mit Schwefelgehalten, die 10 ppm nicht überschreiten, zu ergreifen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, eine Initiative für eine deutliche Reduzierung des Aromatengehaltes in Kraftstoffen zu ergreifen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, eine Initiative für die schnellstmögliche europaweite Einführung von Kraftstoffqualitäten (Diesel- und Ottokraftstoff) mit Schwefelgehalten, die 10 ppm nicht überschreiten, zu ergreifen. Als erster Schritt wurde bereits ein entsprechendes Memorandum vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der EU-Kommission vorgelegt, mit dem Ziel, die EU-Kraftstoffrichtlinie 98/70/EG entsprechend fortzuschreiben.

Die Bundesregierung befürwortet ebenfalls eine deutliche Reduzierung des Aromatengehaltes in Kraftstoffen. Die EU-Kraftstoffrichtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffsorten enthält einen Grenzwert, der ab dem Jahre 2000 gilt und ab dem Jahr 2005 weiter verschärft wird.

